

Infoblatt

Die Kompetenzen der Versammlung

Als oberstes Organ der Stockwerkeigentümergeinschaft verfügt die Versammlung über alle Kompetenzen, die nicht durch das Gesetz, das Reglement, den Begründungsakt oder eine andere Vereinbarung einem anderen Organ zugewiesen wurden. In Artikel 712m ZGB findet sich eine beispielhafte Aufzählung ihrer Kompetenzen: Die Versammlung der Stockwerkeigentümer hat die Befugnis,

- in allen Verwaltungsangelegenheiten sowie über bauliche Massnahmen zu entscheiden,
- einen Verwalter zu bestellen und diesen zu beaufsichtigen,
- einen Ausschuss oder einen Abgeordneten zu wählen,
- den jährlichen Kostenvoranschlag, die Rechnung und die Verteilung der Kosten zu genehmigen,
- über die Schaffung eines Erneuerungsfonds zu befinden,
- die für die Gemeinschaft erforderlichen Versicherungen abzuschliessen.

Beobachter EDITION

Dieser Ratgeberinhalt wurde zur Online-Publikation an Raiffeisen lizenziert. © 2024 Beobachter-Edition, Zürich

Beobachter EDITION

Beobachter-Ratgeber

Zu diesem Inhalt empfehlen wir den Beobachter-Ratgeber «Stockwerkeigentum», den Sie unter folgendem Link finden:

<https://shop.beobachter.ch/raiffeisen>

GUIDER Beobachter

Rechtliche Beratung

Noch Fragen? Erhalten Sie persönliche Rechtsberatung durch einen Fachexperten des Beobachters

www.guider.ch/subscriptions/detail/guider-best